

Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu dem Vorschlag für eine Verordnung über die Überprüfung ausländischer Investitionen in der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2019/452

(Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer, französischer und deutscher Sprache auf der Website des EDSB unter www.edps.europa.eu verfügbar.)

Am 24. Januar 2024 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Überprüfung ausländischer Investitionen in der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden „Vorschlag“) vor.

Der Vorschlag hat zum Ziel, die Sicherheit und die öffentliche Ordnung in der EU im Zusammenhang mit ausländischen Direktinvestitionen und Investitionen, die von ausländischen Investoren über ein Unternehmen mit Sitz in der EU getätigt werden, zu verbessern. Insbesondere zielt der Vorschlag darauf ab, Rechtssicherheit für nationale Überprüfungsmechanismen aus Gründen der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung zu schaffen, die Kohärenz zwischen den nationalen Überprüfungsmechanismen zu verbessern sowie die Effizienz und Wirksamkeit des Kooperationsmechanismus zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission bei ausländischen Investitionen zu verbessern.

Der EDSB begrüßt, dass der Vorschlag den Datenschutzbelangen Rechnung trägt. Insbesondere begrüßt der EDSB, dass die Kategorien der betroffenen personenbezogenen Daten und die Zwecke, zu denen sie verarbeitet werden dürfen, im Vorschlag klar angegeben sind. Der EDSB begrüßt auch, dass der Schutz personenbezogener Daten als ein bei der Überprüfung ausländischer Investitionen zu prüfender Faktor genannt ist.

In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Kooperationsmechanismus empfiehlt der EDSB, die Rollen der Kommission und der Mitgliedstaaten als gemeinsam Verantwortliche im verfügbaren Teil des Vorschlags festzulegen. Darüber hinaus empfiehlt der EDSB, für personenbezogene Daten, die für die Überprüfung ausländischer Investitionen durch die Mitgliedstaaten verarbeitet werden, sowie für personenbezogene Daten, die für die Sicherstellung der Wirksamkeit des Kooperationsmechanismus verarbeitet werden, die jeweilige Höchstdauer der Speicherung festzulegen. Alternativ könnte die jeweilige Höchstdauer der Speicherung auch durch einen Durchführungsrechtsakt festgelegt werden.